

1. Was wird gefördert?

Förderfähig ist die Neuinstallation und Erweiterung von thermischen Solaranlagen zur Trinkwassererwärmung und/oder Heizungsunterstützung mit einer Bruttokollektorfläche von 3 m² bis 20 m² in Gebäuden, die bis zum 31. Dezember 2008 fertig gestellt wurden.

2. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und beträgt – unabhängig von der Anlagengröße - 200 €.

3. Wer wird gefördert?

3.1 Die Förderung wird natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts gewährt, die Strom- und Gas- oder (Fern-) Wärmekunden der STAWAG und Eigentümer der installierten thermischen Solaranlagen sind.

Der (ausschließliche) Bezug von Allgmeinestrom (Tarif: StromSTA@Allgemein) berechtigt nicht zur Förderung.

3.2 Lieferstelle ist dabei das Gebäude, an dem die solarthermische Anlage installiert worden ist.

3.3 Der Kunde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung alle Rechnungen der STAWAG vollständig und vorbehaltlos beglichen haben. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt vorbehaltlich einer Bonitätsprüfung.

4. Antragstellung

4.1 Die Antragstellung muss innerhalb von drei Monaten **nach Rechnungsstellung** über die Installation der thermischen Solaranlage erfolgen, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2018.

4.2 Die Förderung ist mit dem Antragsvordruck „Solarthermie“ bei der Energieberatung der STAWAG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1333, zu beantragen.

4.3 Mit dem Förderantrag ist

- die Schlussrechnung über die Installation der thermischen Solaranlage (Kopie),
- ein aktuelles Foto der Hausseite/Dachfläche, auf der die thermische Solaranlage installiert worden ist
- eine Berechnung zur Anlagenauslegung und den erwarteten Erträgen
- und eine Fachunternehmerbescheinigung einzureichen.

4.4 Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Unvollständig eingereichte Anträge werden gegebenenfalls zurückgesandt.

4.5 Voraussetzung für die Förderung ist die Verwendung von Kollektoren, die in der aktuellen „Liste der förderfähigen Kollektoren und

Solaranlagen“ des BAFA enthalten sind. (bafa.de)

5. Verfahren und sonstige Förderbestimmungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung der STAWAG im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen.

5.2 Die bewilligte Förderung wird zurückgefordert, wenn sie aufgrund falscher Angaben erlangt worden ist. Sie wird ebenfalls zurückgefordert, wenn die mit der STAWAG **abgeschlossenen Verträge gemäß Ziffer 3 innerhalb von vier Jahren ab Eingang des Förderantrages bei der STAWAG** gekündigt werden. In diesem Fall ist der Kunde zur Rückzahlung wie folgt verpflichtet:

- Kündigung (bis) zum Ende des 1. oder 2. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in voller Höhe
- Kündigung (bis) zum Ende des 3. oder 4. Jahres nach Antragstellung: Rückzahlung in hälftiger Höhe

Der Rückzahlungsanspruch der STAWAG wird mit Ablauf des ersten gekündigten Liefervertrages fällig.

5.3 Die STAWAG behält sich vor, offene Rechnungsbeträge aus Lieferverträgen direkt mit den auszahlenden Fördermitteln zu verrechnen.

5.4 Die STAWAG oder von der STAWAG beauftragte Stellen sind berechtigt, sich auch vor Ort davon zu überzeugen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich und technisch ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

5.5 Die Kollektoren müssen überwiegend abschattungsfrei in südlicher Richtung montiert sein, ihre Ausrichtung darf höchstens um 90° von der Südrichtung abweichen. Begründete Anträge auf Ausnahmen sind möglich.

5.6 Die direkte elektrische Nachheizung des Trink- bzw. Heizwasserspeichers ist nicht zulässig.

5.7 Die Solaranlage ist entsprechend den relevanten DIN Normen, den VDE / DVGW - Richtlinien, den Regeln der Technik, den Herstellerangaben sowie den Versorgungsbedingungen der STAWAG zu planen, zu montieren und in Betrieb zu nehmen.

5.8 Die geförderten Anlagen sind von Fachbetrieben zu installieren. Die Förderung bleibt grundsätzlich möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einzelne Arbeiten selbst ausführt. Dies gilt nicht für Arbeiten, bei denen die einschlägigen Regeln nach Punkt 5.8, insbesondere die Versorgungsbedingungen der STAWAG, Fachbetriebe vorschreiben. Diese Arbeiten müssen von Fachbetrieben ausgeführt werden und durch eine Fachhandwerkerrechnung belegt werden.

6. Kumulierung

Die STAWAG-Förderprogramme „Heizungsumstellung auf Gas oder Fernwärme“ sowie „Wärmepumpen“ können nicht parallel zu diesem Förderprogramm für die gleichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Eine Kumulierung mit Förderprogrammen Dritter ist möglich, soweit dies nach den Richtlinien der anderen Förderprogramme zulässig ist.

Insbesondere ist die Förderung der STAWAG mit Mitteln aus dem „Programm zur Förderung erneuerbarer Energien“ kumulierbar, welches über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) abgewickelt wird sowie mit Mitteln aus dem Programm „progres.NRW“.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf, ansonsten bis 31. Dezember 2018.